

DaHeim - SUPERSCHUTZ

DHS-98

1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU GRUNDE:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS95), im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH89-95), im folgenden kurz ABH

2. DARÜBERHINAUS GELTEN NACHFOLGENDE ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN:

2.1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Selbstbehalt.

2.2. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) bzw. Baukostenindex (BKI):

2.2.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt von der ZuHaus-Gebäudesumme, der Amland-Bewertungssumme, oder der Landwirtschaft-Plus-Bewertungssumme abgeleitet, tritt anstelle des Verbraucherpreisindex der Baukostenindex. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

2.2.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) bzw. der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird einer der oben genannten Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung
Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

2.2.3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Pkt. 2.3.2. erlischt, unberührt.

2.3. Unterversicherungsverzicht

Sofern in der Police dokumentiert, verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall - abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung - BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

2.3.1. Die Versicherungssumme des versicherten Wohnungsinhaltes entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung AG.

2.3.2. Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommenen Wertanpassungen nach dem Verbraucherpreisindex gemäß Pkt. 2.2. durch den Versicherungsnehmer;

2.4. Indirekter Blitzschlag

Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung bzw. Induktion) sind abweichend von Art. 2 Pkt. 1.2. der ABH mitversichert.

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1.1. der ABH sind beruflich und/oder gewerblich genutzte E-Geräte und Computer für den Bürogebrauch bis ATS 20.000,- (EUR 1.453,46) auf erstes Risiko mitversichert. Versichert gelten fest eingebaute Datenträger, nicht jedoch die darauf befindlichen Daten. Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

2.5. Vandalismus

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3.1. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

2.6. Erhöhte Versicherungssumme für Privathaftpflicht

Abweichend von Art. 14 Pkt. 1 der ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko eine Pauschalversicherungssumme von ATS 15,000.000,-- (EUR 1.090.092,51) bzw. die allenfalls vereinbarte, auf der Police ausgewiesene höhere Versicherungssumme.

2.7. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Aufräumungs- und Reinigungskosten
- Entsorgungskosten gemäß den vereinbarten Ergänzenden Versicherungsbedingungen bzw. entsprechend der der Police beigeschlossenen besonderen Bedingung

sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

2.8. Blumengefäße

In Erweiterung des Art. 3 Pkt. 2 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Balkonblumen und Blumengefäße bis ATS 10.000,-- (EUR 726,73) auf erstes Risiko.

2.9. Mietkosten/Mietverlust

Mietkosten bzw. Mietverlust für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützlich gewordene Räume werden (wird) bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist - maximal bis zu der in der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko - vom Versicherer ersetzt.

Ersetzt wird der gesetzliche, höchstens jedoch der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

2.10. Ceran-Kochfelder/Wintergartenglasdächer/ Portalverglasungen

Abweichend von Art. 2 Pkt. 5.2.2. der ABH sind Ceran-Kochfelder, Wintergartenglasdächer, Portal- und Kunststoffverglasungen (zB Plexi-, Acrylglas) sowie Lichtkuppeln mitversichert.

2.11. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen

Gegenstände des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) sind im versperrten Kraftfahrzeug gegen Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert.

2.12. Glasbruch

In Abänderung der ABH Art. 1 Pkt. 1.4. gelten Gebäudeverglasungen bis zu einem Ausmaß von 10 m² pro Einzelscheibe bzw. -element mitversichert.

2.13. Erweiterung der Privathaftpflicht

2.13.1. In Erweiterung von Art. 12 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

2.13.2. Versichert sind in Erweiterung des Art. 15 Pkt. 5.2. der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, der Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

2.13.3. In Erweiterung des Art. 15 Pkt. 6.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

2.13.4. In Erweiterung des Art. 15 Pkt. 6.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

2.13.5. Die Pauschalversicherungssumme für die Erweiterung der Privathaftpflicht beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ATS 2,000.000,-- (EUR 145.345,67).

2.14. Kühlgut

Schäden an Tiefkühlwaren in Tiefkühltruhen und -schränken sind bis ATS 5.000,-- (EUR 363,36) auf erstes Risiko mitversichert.

2.15. Witterungsniederschläge

In Erweiterung des Art. 2 Pkt. 2 der ABH sind Schäden verursacht durch Witterungsniederschläge aus Dachableitungsrohren am versicherten Wohnungsinhalt bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert.

2.16. Schloßänderungen

Sind nach einem versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. oder nach einem Raub gemäß Art. 2 Pkt. 3.7. der ABH Haus- und/oder Wohnungsschlüssel abhanden gekommen, so ersetzt der Versicherer die Kosten für notwendige Schloßänderungen bis ATS 10.000,-- (EUR 726,73) auf erstes Risiko.

2.17. Aquarium

In Erweiterung des Art. 2 Pkt. 4 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von Aquariumwasser aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien.

2.18. Dokumente

Sind Dokumente bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses abhanden gekommen, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung bis ATS 5.000,-- (EUR 363,36) auf erstes Risiko.

2.19. Spielzeug

In Erweiterung des Art. 3 Pkt. 2.1. und Pkt. 2.2. der ABH ist auch Spielzeug außerhalb der Wohnräume an den dort angeführten Orten bis ATS 10.000,-- (EUR 726,73) auf erstes Risiko mitversichert.